

3866 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Bundesrates

B e r i c h t  
des Sozialausschusses

über den Beschuß des Nationalrates vom 17. Mai 1990 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz geändert wird (49. Novelle zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz)

Die ursprüngliche Berechnung der Pensionsanpassung für das Jahr 1990 hätte eine Pensionserhöhung um 2 vH ergeben und es wurde deshalb durch die 48. Novelle zum ASVG eine Erhöhung der Pensionen um 3 vH vorgenommen. Durch den gegenständlichen Gesetzesbeschuß soll nun eine weitere Pensionserhöhung vorgenommen werden, die zusammen mit der im Zuge der 48. ASVG-Novelle bereits erfolgten Anpassung zu einer Erhöhung von 4 vH für das Jahr 1990 führt. Die in diesem Zusammenhang im Gesetzesbeschuß vorgesehenen neuen Grundsätze für die Renten- und Pensionsanpassung gehen davon aus, daß bei der Festsetzung des Anpassungsfaktors nach wie vor Bedacht zu nehmen ist auf den Richtwert, die volkswirtschaftliche Lage sowie die Belastungsquote und deren längerfristige Entwicklungen. Darüber hinaus sollen aber nunmehr auch für die Anpassung bedeutsame aktuelle Entwicklungen Beachtung finden.

Durch die neuerliche außertourliche Erhöhung der Ausgleichszulagenrichtsätze um 2,6 vH wird die Erhöhung der Richtsätze im Jahre 1990 nunmehr insgesamt 8,6 vH betragen. Der Richtsatz für Alleinstehende wird somit nunmehr S 5.574,-- und der Richtsatz für Ehepaare wird S 7.984,-- betragen.

Der Weiterentwicklung und Verbesserung des Sozialversicherungsrechts sollen ferner neue Bestimmungen über die begünstigte Selbstversicherung bei Pflege eines behinderten Kindes dienen sowie Bestimmungen betreffend die Wahrung der Bemessungsgrundlage in der Pensionsversicherung für arbeitssuchende Frauen ab dem 45. Lebensjahr bzw. Männer ab dem 50. Lebensjahr, die ihren Arbeitsplatz verloren haben.

3866 d.B.

- 2 -

Außerdem enthält der Gesetzesbeschuß folgende Änderungen und Ergänzungen:

- die praxisnahe Ausgestaltung der Bestimmungen über einen zusätzlichen Bundesbeitrag für nicht genehmigungspflichtige Bauführungen;
- die Ersatzzeitenregelung im Zusammenhang mit dem Ruhen des Arbeitslosengeldes bei Gewährung einer Urlaubsentschädigung bzw. Urlaubsabfindung;
- die Aufhebung der Bestimmung über die Trennung der Erfolgsrechnung und der statistischen Nachweisungen nach Versichertengruppen;
- Klarstellung der Versicherungspflicht von Ferialpraktikanten;
- Anpassungen an das neue Hochschullehrer-Dienstrech;
- Klarstellung der Versicherungszugehörigkeit von Hochschulassistenten;
- Klarstellung der Voraussetzungen für die Formalversicherung bei Bestehen einer Pflichtversicherung;
- zusätzliche Ermächtigung zum Abschluß von Vereinbarungen beim Dokumentationsaufbau mit den Betreibern anderer Dokumentationssysteme;
- Anpassungen an die Datenschutzgesetz-Novelle;
- besondere Meldepflicht für Leistungsbezieher im Beschäftigungsfall;
- Einführung einer Verjährungshemmung bei anhängigen Verwaltungsverfahren;
- Klarstellung bei Zitierung des Lohnpfändungsgesetzes (§ 11 b Lohnpfändungsgesetz);
- Klarstellung des Verfalls von Leistungsansprüchen infolge Zeitablaufes;
- Änderung der Terminologie von Gesundenuntersuchungen in Vorsorge(Gesunden)untersuchungen;
- Ausschluß der Angehörigeneigenschaft in der Krankenversicherung für bestimmte Pensionsbezieher nach dem GSVG;
- Anspruchsberechtigung von Zeitsoldaten in der Krankenversicherung bei Auslandseinsatz;
- Rechtsbereinigung im Bereich der Vorschriften über die Verwaltungskörper;
- Datenübermittlung - notwendige Ergänzung der 45. Novelle zum ASVG;
- Anpassungen im Bereich der Berufskrankheitenliste;
- Anhebung der Grenze für die Ausübung der unmittelbaren Aufsicht durch den Bundesminister für Arbeit und Soziales von 300.000 auf 400.000 Versicherte pro Bundesland;
- Schaffung einer Rechtsgrundlage zur Gewährung der Mittel der Pensionsversicherung zur Förderung und Unterstützung gemeinnütziger Einrichtungen, die die Förderung der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Interessen der Sozialversicherten zum Ziele haben; für diesen Zweck dürfen bis zu 0,005 vT der Erträge an Versicherungsbeiträgen verwendet werden.

In den finanziellen Erläuterungen der Regierungsvorlage wird zum Ausdruck gebracht, daß der Gesamtaufwand für die Pensionserhöhung im Jahre 1990 im Rahmen des ASVG 1,523 Milliarden Schilling beträgt.

Der Sozialausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 22. Mai 1990 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Sozialausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Beschuß des Nationalrates vom 17. Mai 1990 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz geändert wird (49. Novelle zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz), wird kein Einspruch erhoben.

Wien, 1990 05 22

Norbert Pichler  
Berichterstatter

Eduard Gargitter  
Vorsitzender